

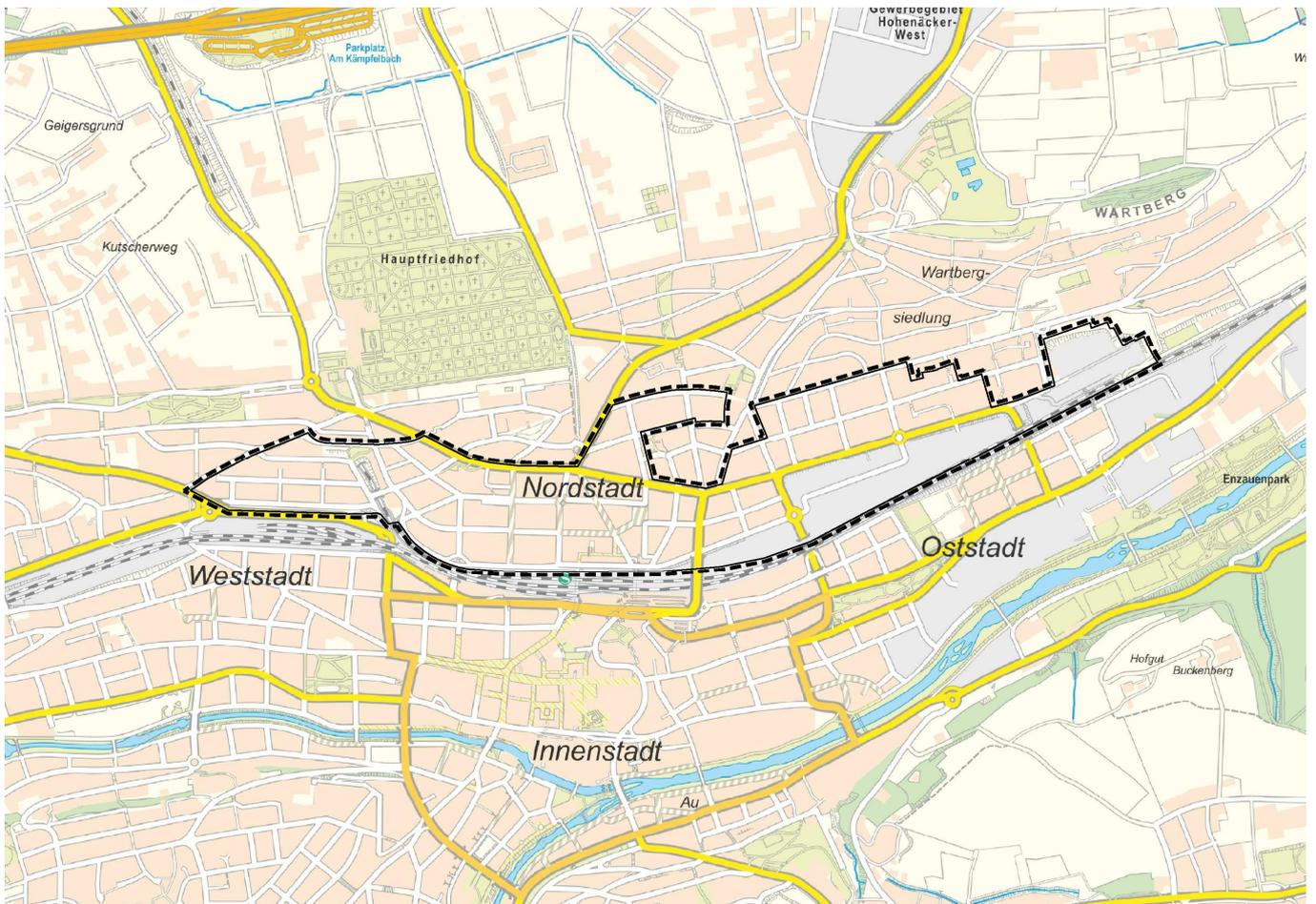
Bebauungsplan

„Vergnügungssättensatzung

Nordstadt“

(Ergänzungsbebauungsplan)

Textliche Festsetzungen



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Art der baulichen Nutzung	3
1. Bisherige Festsetzungen	3
2. Ergänzende Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung	4
§ 2 Örtliche Bauvorschriften	4
3. Bisherige Festsetzungen	4
4. Ergänzende Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung	4

Präambel

Bei dem Bebauungsplan „Vergnügungsstättensatzung Nordstadt“ handelt es sich um einen Ergänzungsbebauungsplan, der lediglich einschränkende Regelungen zur Art der baulichen Nutzung in Bezug auf Vergnügungsstätten trifft.

Diese Regelungen gehen bezüglich der Beurteilung der Art der Nutzung den textlichen Festsetzungen in bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplänen im Geltungsbereich (siehe Auflistung unten) vor bzw. ergänzen diese im Hinblick auf die Beurteilung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten.

Sämtliche weitere zeichnerische und textliche Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne im Geltungsbereich gelten unverändert fort. Bei der Beurteilung von Bauanträgen sind die rechtskräftigen Bebauungspläne im Geltungsbereich daher ebenso heranzuziehen.

§ 1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) 1 BauGB)

1. Bisherige Festsetzungen

Zulässig sind die baulichen Nutzungen, die in den folgenden Bebauungsplänen festgesetzt sind:

B-Plan Nr.	Bezeichnung	Rechtskraft
13	Nordstadt	24.10.1907
122	zw. Roonstraße, Moltkestraße, Hohenzollernstraße, Richard-Wagner-Allee	25.06.1927
148	Gewann „Schanz“	28.11.1929
151	Kreuzung Zähringerallee – Bayern- und Sachsenstraße	30.01.1930
209	Scheffelstraße und Umgebung	23.10.1950
307	Baublock Hohenzollernstraße, Pfälzerstraße, Sachsenstraße und Christophallee	29.05.1952
322	Nordstadt-Ost	26.03.1954
323	Nordstadt-West	31.03.1954
343	Nordstadt-Blumenheck, zw. Blücher-, Yorck-, Redtenbacher- und Körnerstraße	27.10.1955
346	Kreuzung Wilferdinger Straße / Richard-Wagner-Allee	23.11.1955
367	Nordstadt-Ost, Güterstraße	19.02.1957
370	Nordstadt-Blumenheck	21.02.1957
382	Nordstadt-Blumenheck, zwischen Blumenheck-, Yorck-, Blücherstraße und östlicher Feststellungsgrenze	09.08.1958
399	ehemal. Krankenhaus Siloah	28.11.1960
451	Nordstadt-Blumenheck, Lützowstraße – Blumenheckstraße	16.01.1969
468	Nordstadt-Blumenheck, Anshelmstraße – Blumenheckstraße	07.08.1971
515	Ergänzungsbebauungsplan Nordstadt-Ost, Nordstadt-Blumenheck, Wolfsberg und Wartberg	24.03.1977
518	Ergänzungsbebauungsplan Nordstadt-West	07.06.1977
567	Nordstadt-Ost, Westliche Bahnunterführung / Landratsamt	03.03.1989
693	Nordstadt-West, Philippstraße	13.03.2009

2. Ergänzende Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (§ 1 (5) und (9) BauNVO)

Ergänzend und mit Vorrang zu den bisherigen Festsetzungen in den in § 1 angeführten Bebauungsplänen zur Art der baulichen Nutzung gelten folgende Festsetzungen:

Spielhallen und Wettbüros sowie Vergnügungsstätten mit sexuellem Hintergrund sind unzulässig.

Diskotheken und Tanzlokale, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten zulässig sind, können in den Teilen des Mischgebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, ausnahmsweise zugelassen werden. In den sonstigen Teilen des Mischgebietes sind sie nicht zulässig.

§ 2 Örtliche Bauvorschriften

(§ 74 (1) Landesbauordnung)

3. Bisherige Festsetzungen

Die örtlichen Bauvorschriften der in § 1 angeführten Bebauungspläne gelten weiterhin.

4. Ergänzende Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung

Ergänzend und mit Vorrang zu den bisherigen örtlichen Bauvorschriften in den in § 1 angeführten Bebauungsplänen gelten folgende örtliche Bauvorschriften zur Zulässigkeit von Werbeanlagen:

Werbeanlagen für Vergnügungsstätten werden wie folgt geregelt:

- 1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Zulässigkeit derartiger Werbeanlagen ist auf die Zugangszone der jeweiligen Gebäude im Erdgeschossbereich beschränkt.
- 2 Pro Gebäude und Vergnügungsstätte ist lediglich ein Hinweisschild, Hängetransparent oder Wandtransparent mit einer Werbefläche von maximal 0,3 qm und einer maximalen Länge von 1 m zulässig.
- 3 Werbung im Fensterbereich (z. B. Fensterbeschriftung) und das Verkleben von Fenstern ist unzulässig.
- 4 Die Verwendung von Werbeanlagen mit Wechsel- und Lauflicht sowie Signalfarben ist unzulässig.
- 5 Eine farbliche Anpassung der Werbeanlagen an die Farbgebung der Fassade ist vorzunehmen.

Pforzheim, 21.08.2020
61 SH